Auflagen

für das Anbringen / Aufstellen von Plakatträgern

Es gelten folgende Auflagen:

1. Die Plakatträger dürfen nicht größer als DIN A0 sein.

2. Die Plakatträger dürfen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nicht verdecken.

3. An Straßenkreuzungen und -einmündungen sowie an „Zebrastreifen" dürfen die Plakatträger nicht aufgestellt werden.

4. Die Sicht darf für die Verkehrsteilnehmer durch die Aufstellung/Anbringung von Plakatträgern nicht beeinträchtigt werden.

5. Die Plakatträger dürfen nicht außerhalb des geschlossenen Wohngebiets in der freien Landschaft aufgestellt/angebracht werden; ferner dürfen sie nicht in die freie Landschaft ausstrahlen.

6. Während der Aufstellungsdauer muss deren Standsicherheit gewährleistet sein; diese muss kontrolliert werden.

7. Das Ankleben von Plakaten an Wartehäuschen, Bäumen, Lichtmasten, Schaltkästen und Trafostationen ist verboten.

8. Durch die Plakatträger darf die Verkehrssicherheit auf den Gehwegen nicht behindert oder beeinträchtigt werden.

9. An Lichtmasten, die mit Schlingpflanzen begrünt sind, dürfen keine Plakatträger aufgestellt/angebracht werden.

10. Nach Durchführung der Wahl, für welche geworben worden ist, sind die Plakatträger unverzüglich zu entfernen.

BITTE BEACHTEN:

Alle Plakatträger, die im Umkreis von bis zu 20 Metern von Wahllokalen angebracht sind, werden spätestens am Wahltag entfernt.

Des Weiteren dürfen im Umkreis von 20 Metern beim Bürgerservice Korntal (Saalplatz 4), sowie beim Bürgerservice Münchingen (Kirchgasse 2) generell keine Plakatträger angebracht werden, aufgrund der dort im Vorfeld stattfindenden Briefwahl. Alle Plakate, die dennoch in diesen Bereichen angebracht werden, werden von uns entfernt.

Stand Dezember 2023